
From: REDA Julia
Sent: Tuesday, October 06, 2015 12:37 AM
To: VW Group EU Representation
Subject: aktuelle Situation bei Volkswagen

Sehr geehrter Herr Dr. Steg, sehr geehrter Herr Klitz,

mein Name ist Mathias Schindler, ich bin Assistent von Julia Reda, MdEP, die mir Ihr Schreiben vom 2. Oktober zur Bearbeitung weitergeleitet hat.

Zwei Aspekte sind für mich von besonderem Interesse und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesbezüglich den aktuellen Standpunkt von VW darstellen könnten:

Urheberrecht:

US- und Europäisches Urheberrecht untersagen die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen (technological protection measures, TPM), z.B. 17 U.S.C. §1201 (a) im Digital Millennium Copyright Act. Der DMCA erlaubt jedoch dem US Copyright Office nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsprozedur die Aufnahme von bestimmten Ausnahmen für die Umgehung solcher TPMs, beispielsweise für die Arbeit von Archiven oder zur Forschung. Im Schreiben des Copyright Office vom 12. Dezember 2014 (Federal Register Volume 79, Number 239) wird um Stellungnahmen für die Aufnahme von Ausnahmen für die TDM-Umgehung für den Bereich der Fahrzeugsoftware ersucht (Proposed Class 21 und 22).

Firmware, wie sie auf einem defeat device eines Dieselmotors enthalten wäre, würde damit nicht mehr unter Strafandrohung durch Forscher untersucht werden können.

Dass diese Fragestellung nicht spekulativ ist, zeigt sich am Beispiel der Forschung über Megamos. Im Juni 2013 erwirkte Volkswagen im Fall Volkswagen Aktiengesellschaft v Garcia & Ors [2013] EWHC 1832 (Ch) eine einstweilige Verfügung gegen Wissenschaftler, über die Angreifbarkeit von Schlüsseltechnologien in Fahrzeugen zu berichten, Volkswagen hat diese einstweilige Verfügung nicht über das Instrument Urheberrechtsschutz erreicht, sondern über das Argument Schutz von vertraulichen Informationen.

Geschäftsgeheimnisse:

Derzeit befindet sich im Trialog der Vorschlag für eine EU-Richtlinie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (2013/0402 (COD)). Der vorgeschlagene Artikel 2 der Richtlinie definiert Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Know-how oder Geschäftsinformation, die folgende Kriterien erfüllt: 1. Nicht der Allgemeinheit bekannt, 2. aus dem Geheimnis erwächst hat ein kommerzieller Wert und 3. es gab vernünftige Anstrengungen, das Geheimnis geheim zu halten.

Gegenüber der in Deutschland etablierten Definition fehlt ein legitimes Geheimhaltungsinteresse. Dies war in der Vergangenheit insbesondere dann von Bedeutung, wenn es um die Herausgabe von Informationen durch Behörden an Dritte bei Gesetzesverstößen durch Firmen ging. Firmware, wie sie auf einem defeat device eines Dieselmotors enthalten wäre, könnte dabei möglicherweise als Geschäftsgeheimnis im Sinne der vorgeschlagenen EU-Richtlinie angesehen werden und die Arbeit von Behörden oder Journalisten behindern.

Hier meine Fragen:

Urheberrecht:

- * Hat VW gegenüber dem US Copyright Office alleine oder in seinem Namen über Verbände Stellungnahmen zum Thema TDM abgeben lassen?
- * Gab es entsprechende Stellungnahmen von VW oder im Namen von VW über Verbände in Europa?
- * Was ist die aktuelle Position von VW zur Strafbarkeit der Analyse durch Dritte von TDM-geschützter Firmware in Fahrzeugen?

Geschäftsgeheimnisse:

- * Hat VW gegenüber den europäischen Institutionen alleine oder in seinem Namen über Verbände Stellungnahmen zum Thema Geschäftsgeheimnis-Richtlinie abgeben lassen?
- * Was ist die aktuelle Position von VW zur Anwendbarkeit von Gesetzen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf die Existenz und die Funktion von defeat devices?

Bei Rückfragen stehe ich zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Mathias Schindler